

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. September 2006

über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Zierfischen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 4149)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/656/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 2003/858/EG der Kommission vom 21. November 2003 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen⁽²⁾ enthält eine Liste der Drittländer bzw. der Drittlandsgebiete, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr lebender Fische, ihrer Eier und Gameten zu Zuchtzwecken in die Gemeinschaft zulassen können, sowie die Tiergesundheitsbedingungen und Bescheinigungsanforderungen für derartige Sendungen.

(2) Die Entscheidung 2003/858/EG gilt nicht für tropische Zierfische, die dauerhaft in Aquarien gehalten werden, und folglich sind die Tiergesundheitsbedingungen und Bescheinigungsanforderungen für tropische Zierfische auf Gemeinschaftsebene nicht harmonisiert.

(3) Da ein bedeutender Zierfischhandel mit Drittländern besteht, wurden in Bezug auf Zierfische Bedenken hinsichtlich der Anwendung der Entscheidung 2003/858/EG laut.

(4) Bestimmte Drittländer wurden lediglich zum Zwecke der Einfuhr von Kaltwasserzierfischen in Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG aufgenommen. Diese Länder sollten daher auch in Anhang I der vorliegenden Entscheidung einbezogen werden.

(5) Bisher haben 14 Mitgliedstaaten nationale Veterinärbescheinigungen mit unterschiedlichen Tiergesundheitsbedingungen für Zierfische erarbeitet. Der Vereinfachung halber und im Interesse der gemeinschaftlichen Grenzkontrollstellen, der Europäischen Zierfischindustrie und der Handelspartner der Gemeinschaft in Drittländern sollten diese Tiergesundheitsbedingungen und Bescheinigungsmuster harmonisiert werden.

(6) Die besonderen Tiergesundheitsbedingungen und Bescheinigungsmuster für Zierfische sollten, auch unter Berücksichtigung der spezifischen Verwendung dieser Tiere in der Gemeinschaft und der Tiergesundheitslage des betreffenden Drittlandes, in Einklang mit den Bedingungen und Bescheinigungen der Entscheidung 2003/858/EG erarbeitet werden, um Krankheiten zu verhüten, die, wenn sie eingeschleppt werden und grassieren, den Zucht- und Wildfischbestand der Gemeinschaft ernsthaft gefährden könnten.

(7) In der Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse⁽³⁾ sind Bescheinigungsvorschriften festgelegt. Die Regeln und Grundsätze, die von bescheinigungsbelegten Beamten in Drittländern angewandt werden, sollten Garantien bieten, die denen der genannten Richtlinie entsprechen.

(8) Diese Entscheidung sollte unbeschadet gemeinschaftlicher oder nationaler Vorschriften für den Artenschutz gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 37. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/742/EG (ABl. L 279 vom 22.10.2005, S. 71).

⁽³⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

- (9) Den Mitgliedstaaten und Drittländern muss Zeit eingeräumt werden, um sich den neuen Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr anpassen zu können. Diese Entscheidung sollte daher nicht sofort Anwendung finden.
- (10) In Einklang mit den Regeln des WTO-Übereinkommens über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen wurde diese Entscheidung Drittländern zur Stellungnahme mitgeteilt.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit — (BKD), Infektöse Pankreasnekrose (IPN), Koi-Herpesvirus (KHV) und *Gyrodactylus salaris*-Infektion;
- c) „tropische Zierfische“: Zierfische, bei denen es sich nicht um Kaltwasserzierfische handelt;
- d) „Umschlagsbetriebe“: Betriebe oder Personen, die eine bestimmte Anzahl Einzelhändler oder Großhändler mit Zierfischen beliefern, indem sie die Zierfischsendungen in deren Namen einführen und die einzelnen Bestellungen den Kunden in der Gemeinschaft direkt zustellen.

Artikel 3

Einfuhrvorschriften für Kaltwasserzierfische

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Kaltwasserzierfischen in ihr Hoheitsgebiet nur, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Fische stammen aus einem Land der Liste in
- i) Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG oder
- ii) Anhang I Teil I der vorliegenden Entscheidung,
- b) die Sendung erfüllt die einschlägigen Garantieranforderungen, einschließlich der Verpackungs- und Etikettierungsvorschriften und etwaiger spezifischer zusätzlicher Anforderungen der Veterinärbescheinigung, die unter Berücksichtigung der Erläuterungen in Anhang III nach dem Muster in Anhang II auszustellen ist, und
- c) die Fische wurden unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Entscheidung enthält harmonisierte Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr von Zierfischen in die Gemeinschaft.
- (2) Diese Entscheidung gilt für
- a) in freier Wildbahn gefangene Fische, die zur Verwendung als Zierfische eingeführt werden,
- b) Zierfische, die von Umschlagsbetrieben und Großhändlern eingeführt werden,
- c) Zierfische, die für Heimtierläden, Gartenzentren, zur Einsetzung in Gartenteiche, zur Schaustellung in Aquarien und ähnlichen Anlagen eingeführt werden, ohne in direkten Kontakt mit Gemeinschaftsgewässern zu kommen.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten zusätzlich zu den Definitionen gemäß Artikel 2 der Richtlinie 91/67/EWG die folgenden Definitionen:

- a) „Zierfische“: Fische, die ausschließlich zu Zierzwecken gehalten, aufgezogen oder in den Verkehr gebracht werden;
- b) „Kaltwasserzierfische“: Zierfische von Arten, die für eine oder mehrere der folgenden Krankheiten empfänglich sind: Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN), Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS), Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN), Frühlingvirämie des Karpfens (SVC), Bakterielle Nierenerkrankung

Artikel 4

Einfuhrvorschriften für tropische Zierfische

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von tropischen Zierfischen in ihr Hoheitsgebiet nur, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Fische stammen aus einem Land der Liste in Anhang I Teil II dieser Entscheidung,
- b) die Sendung erfüllt die einschlägigen Garantieranforderungen, einschließlich der Verpackungs- und Etikettierungsvorschriften und etwaiger spezifischer zusätzlicher Anforderungen der Veterinärbescheinigung, die unter Berücksichtigung der Erläuterungen in Anhang III nach dem Muster in Anhang IV auszustellen ist, und

c) die Fische wurden unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen.

Artikel 5

Kontrollvorschriften

Zierfische, die aus Drittländern eingeführt werden, werden an der Grenzkontrollstelle des Ankunftsmitgliedstaats einer Veterinärkontrolle im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates ⁽¹⁾ unterzogen, und die Ergebnisse dieser Kontrolle werden in das Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission ⁽²⁾ eingetragen.

Artikel 6

Verhütung der Kontamination natürlicher Gewässer

(1) Zierfische, die im Rahmen dieser Entscheidung eingeführt werden, werden nicht in Fischzuchtbetriebe oder andere Anlagen eingesetzt, aus denen sie in natürliche Gewässer der Gemeinschaft entweichen oder diese anderweitig kontaminieren könnten.

(2) Transportwasser von Einfuhrsendungen wird so behandelt, dass natürliche Gewässer innerhalb der Gemeinschaft auf keinen Fall kontaminiert werden können.

Artikel 7

Anwendungsdatum

Diese Entscheidung gilt ab ihrer Veröffentlichung sechs Monate lang.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. September 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 58.

⁽²⁾ ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 11.

ANHANG I

TEIL I

Gebiete, aus denen die Einfuhr von Kaltwasserziefischen in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist

Land		Gebiet		Anmerkungen ⁽¹⁾
ISO-Code	Name	Code	Gebietsabgrenzung	
BR	Brasilien			nur Cyprinidae
CO	Kolumbien			nur Cyprinidae
CG	Republik Kongo			nur Cyprinidae
MK ⁽²⁾	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien			nur Cyprinidae
JM	Jamaika			nur Cyprinidae
SG	Singapur			nur Cyprinidae
LK	Sri Lanka			nur Cyprinidae
TH	Thailand			nur Cyprinidae

⁽¹⁾ Soweit unausgefüllt gelten keinerlei Beschränkungen. Soweit ein Land oder ein Gebiet nur bestimmte Arten und/oder Eier oder Gameten ausführen darf, sollte in dieser Spalte die Art und/oder ein Hinweis wie beispielsweise „nur Eier“ angegeben werden.

⁽²⁾ Vorläufiger Code ohne Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

TEIL II

Gebiete, aus denen die Einfuhr tropischer Zierfische in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist

Alle Mitgliedländer der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE).

(Das Länderverzeichnis kann über die folgende Internetadresse abgerufen werden:
http://www.oie.int/eng/OIE/PM/en_PM.htm).

ANHANG II

MUSTER — TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON KALTWASSERZIERFISCHEN IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle im Original begleiten.

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Anschrift		I.12.					
	I.13. Verladeort Anschrift		I.14. Datum des Abtransports		Uhrzeit des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17. CITES-Nr(n).			
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 0301 10		I.20. Anzahl/Menge		
	I.21.			I.22. Anzahl Packstücke		I.24.		
I.23. Plomben- und Containernummer								
I.25. Waren zertifiziert für Heimtiere <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> Zirkus/Ausstellung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Menge								

LAND

Kaltwasserzierfische

	II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<p>1. Allgemeine Einfuhrvorschriften für Kaltwasserzierfische</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass für die in Feld I.28 von Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Kaltwasserzierfische folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sie wurden in den 24 Stunden vor der Unterzeichnung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden; — sie sollen nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms unschädlich beseitigt oder getötet werden; — an ihrem Herkunftsort ⁽¹⁾ sind die folgenden Krankheiten anzeigepflichtig ⁽²⁾: Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN), Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS), Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) und Koi-Herpesvirus (KHV); — an ihrem Herkunftsort ⁽¹⁾ gab es in den letzten sechs Monaten vor dem Versand kein Seuchenvorkommen mit bedeutenden Auswirkungen auf den Fischbestand, und in den letzten zwei Jahren ist kein Fall von EHN und ISA aufgetreten. 		
	<p>(4)2. Spezifische Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr in VHS- und/oder IHN-freie Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass der Herkunftsort ⁽¹⁾ der in Feld I.28 in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Kaltwasserzierfische über die unter Nummer 1 dieser Bescheinigung gegebenen Garantien hinaus von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlandes als Ort zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status von Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsgebieten entspricht und in Bezug auf ⁽³⁾ [VHS] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [IHN] anerkannt ist, da folgende Bedingungen gegeben sind:</p> <p><i>entweder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Am Herkunftsort ⁽¹⁾ befinden sich soweit bekannt keine der für ⁽³⁾ [VHS] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [IHN] empfänglichen Arten ⁽⁵⁾, <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — der Herkunftsort ⁽¹⁾ ist nach geltendem Gemeinschaftsrecht frei von ⁽³⁾ [VHS] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [IHN] ⁽⁶⁾.] 		
	<p>(7)3. Spezifische Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr in Mitgliedstaaten mit zusätzlichen Garantieanforderungen in Bezug auf SVC, BKD, IPN und/oder G. salaris</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass der Herkunftsort ⁽¹⁾ der in Feld I.28 von Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Kaltwasserzierfische über die unter den Nummern 1 und 2 dieser Bescheinigung gegebenen Garantien hinaus von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlandes als Ort zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Gesundheitsstatus der betreffenden Mitgliedstaaten entspricht und der zusätzliche Garantieanforderungen in Bezug auf ⁽³⁾ [SVC] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [BKD] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [IPN] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [<i>Gyrodactylus salaris</i>] erfüllt, da folgende Bedingungen gegeben sind:</p> <p><i>entweder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Am Herkunftsort ⁽¹⁾ befinden sich soweit bekannt keine der für ⁽³⁾ [SVC] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [BKD] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [IPN] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [<i>Gyrodactylus salaris</i>] empfänglichen Arten ⁽⁵⁾; <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — der Herkunftsort ⁽¹⁾, an dem ⁽³⁾ [SVC] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [BKD] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [IPN] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [<i>Gyrodactylus salaris</i>] anzeigepflichtig ist bzw. sind, gilt nach geltendem Gemeinschaftsrecht als frei von diesen Krankheiten ⁽⁶⁾.] 		
	<p>4. Transportvorschriften</p> <p>Darüber hinaus sind unmittelbar vor der Beförderung folgende Bedingungen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Fische werden in Wasser einer Qualität befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigt; — sie werden unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen, und die Tierschutzvorschriften gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind erfüllt; — sie werden in verplombten, lecksicheren Behältern befördert, die neu sind oder vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert wurden und die auf der Außenseite gut leserlich mit allen maßgeblichen Angaben gemäß Feld I.7 bis Feld I.13 in Teil I dieser Bescheinigung und dem folgenden Vermerk beschriftet sind: <p>„Kaltwasserzierfische zur ausschließlichen Verwendung als Zierfische in der Europäischen Gemeinschaft“.</p>		

Erläuterungen

- (1) Beim Herkunftsort kann es sich um ein Land, einen Landesteil (Gebiet) oder um einen einzelnen Zuchtbetrieb handeln.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt nur, wenn sich für die betreffende Krankheit empfängliche Arten in dem Gebiet befinden.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) Nummer 2 der Bescheinigung ist nur auszufüllen, wenn der Bestimmungsort (Felder I.9 und I.10 in Teil I der Bescheinigung) für frei von VHS und/oder IHN erklärt ist oder ein Programm zur Erreichung des Seuchenfreiheitsstatus durchführt und wenn die Sendung Arten enthält, die für die betreffende(n) Seuche(n) (siehe Erläuterung 5) empfänglich sind. Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten, für die diese Bestimmungen gelten, sind in Anhang I der Entscheidung 2002/308/EG und Anhang I der Entscheidung 2003/634/EG (letztgültige Fassungen) aufgelistet.
- (5) Bekannte empfängliche Arten:
- SEUCHENEMPFFÄNGLICHE WIRTSARTEN (*)
- | | |
|-----------------------------|--|
| EHN | Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>) |
| ISA | Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Lachsforelle (<i>Salmo trutta</i>) |
| VHS | Fische der Familie der Salmonidae, Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>), Maräne (<i>Coregonus</i> spp.), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>), Hering und Sprotten (<i>Clupea</i> spp.), Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> spp.), Dorsch (<i>Gadus morhua</i>), Pazifischer Kabeljau (<i>G. macrocephalus</i>), Schellfisch (<i>G. aeglefinus</i>) und Seequappe (<i>Onos mustelus</i>) |
| IHN | Fische der Familie Salmonidae, Hecht (<i>Esox lucius</i>) |
| SVC | Karpfen und Koikarpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idellus</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Marmorkarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Asiatische Silberkarausche (<i>Carassius auratus</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>) und Wels (<i>Silurus glanis</i>) |
| IPN | Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Bachforelle (<i>Salvelinus fontinalis</i>), Lachsforelle (<i>Salmo trutta</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) sowie verschiedene pazifische Lachsarten (<i>Oncorhynchus</i> spp.), |
| BKD | Fische der Familie der Salmonidae |
| Koi-Herpesvirus | gemeiner Karpfen und Koikarpfen (<i>Cyprinus carpio</i>). |
| <i>Gyrodactylus salaris</i> | Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i>), Bachsaibling (<i>S. fontinalis</i>), Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>), Amerikanischer Seesaibling (<i>Salvelinus namaycush</i>) und Lachsforelle (<i>Salmo trutta</i>). Andere Fischarten, die in derselben Anlage wie die genannten Arten leben, gelten ebenfalls als empfängliche Arten. |
- (*) Und jede andere Art, die in der neuesten Ausgabe des Internationalen Tiergesundheitskodex für Wassertiere des OIE und/oder des OIE-Handbuchs mit Untersuchungsmethoden für Wassertiere als für den betreffenden Erreger/die betreffende Krankheit empfänglich angegeben ist.
- (6) Seuchenfreiheit im Sinne der Vorschriften der Entscheidung 2001/183/EG (VHS und IHN) und der Entscheidung 2004/453/EG (SVC, BKD, IPN und *G. salaris*). Für VHS, IHN, SVC, BKD und/oder IPN wird auch Seuchenfreiheit im Sinne der letzten Ausgabe des OIE-Gesundheitskodex und -handbuchs anerkannt.
- (7) Nummer 3 der Bescheinigung ist nur auszufüllen, wenn der Bestimmungsort (Felder I.9 und I.12 von Teil I dieser Bescheinigung) für eine oder mehrere der Krankheiten SVC, BKD, IPN und *G. salaris* zusätzliche Garantieforderungen erfüllt und wenn die Sendung Arten enthält, die für die betreffende Seuche gemäß Erläuterung 5 empfänglich sind. Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten, für die diese Bestimmungen gelten, sind in Anhang I Kapitel II und in Anhang II Kapitel II der Entscheidung 2004/453/EG (letztgültige Fassung) aufgelistet.

Amtlicher Kontrollleur

Name (in Großbuchstaben):

Datum:

Stempel

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Unterschrift:

ANHANG III

Erläuterungen

<i>Allgemeines</i>	<i>Anleitung zum Ausfüllen von Teil I der Bescheinigungen</i>
<p>a) Die Bescheinigungen werden von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes ausgestellt.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.</p> <p>c) Die Bescheinigung trägt am Seitenkopf rechts die Angabe „Original“ und eine von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer. Die Seiten sind als Seite ... (Seite 1, 2, 3 usw.) von ... (Gesamtseitenzahl) zu nummerieren.</p> <p>d) Das Bescheinigungsoriginal und die in der Musterbescheinigung genannte Beschriftung sind in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaats abzufassen. Die Mitgliedstaaten können jedoch Bescheinigungen in anderen Sprachen als ihren Landessprachen zulassen, erforderlichenfalls durch eine offizielle Übersetzung ergänzt.</p> <p>e) Das Bescheinigungsoriginal ist am Tag des Verladens der Sendung zur Ausfuhr in die EG von einem von der zuständigen Behörde bevollmächtigten amtlichen Kontrolleur auszufüllen, abzustempeln und zu unterzeichnen. Dabei trägt die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates gleichwertig sind.</p> <p>f) Stempel (es sei denn, es handelt sich um einen Trockenstempel) und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p> <p>g) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft begleiten.</p> <p>h) Die Bescheinigung gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von 10 Tagen. Im Falle des Schifftransports wird die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Beförderung an Bord verlängert.</p>	<p>a) Feld I.8 Herkunftsregion: Das Ausfüllen dieses Feldes ist nur erforderlich im Falle von Regionalisierungsmaßnahmen oder bei Abgrenzung eines zugelassenen Gebiets im Sinne dieser Entscheidung oder der Entscheidung 2003/858/EG. Die Regionen und zugelassenen Gebiete sind so anzugeben, wie sie im Amtsblatt der EU erscheinen.</p> <p>b) Feld I.10. Bestimmungsregion: vgl. Feld I.8.</p> <p>c) Feld I.13. Verladeort: Falls der Verladeort nicht mit dem Ort in Feld I.11. übereinstimmt, ist der Ort anzugeben, an dem die Fische verladen werden; dies gilt vor allem, wenn Teile der Sendung vor der Beförderung zusammengestellt werden.</p> <p>d) Feld I.20. Menge: Das Bruttogesamtgewicht und das Nettogesamtgewicht in kg angeben.</p> <p>e) Feld I.22. Zahl der Packstücke: Die Zahl der Kästen angeben, in denen die Tiere befördert werden.</p> <p>f) Feld I.25. Waren zertifiziert für: Die exklusive Bestimmung der Fische angeben (auf den einzelnen Bescheinigungen erscheinen nur die möglichen Optionen):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Quarantäne: bedeutet Quarantäne im Sinne des geltenden Gemeinschaftsrechts; — Heimtiere: trifft auch zu, wenn für Zierzwecke bestimmte Wassertiere zum Weiterverkauf in Heimtierläden oder ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind; — Zirkus/Ausstellung: gilt auch, wenn für Zierzwecke bestimmte Wassertiere zur Schaustellung in Aquarien oder ähnlichen Anlagen, jedoch nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind; — „Andere“: betrifft Verwendungszwecke, die in dieser Klassifizierung nicht aufgeführt sind, wie beispielsweise Einfuhr zu privaten Verwendungszwecken oder durch Umschlagsbetriebe. <p>g) Feld I.28. Die gemeine Artenbezeichnung kann zusammen mit dem wissenschaftlichen Namen angegeben werden.</p>

ANHANG IV

MUSTER — TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON TROPISCHEN ZIERFISCHEN IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle im Original begleiten.

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU				
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.			
	I.7. Herkunftsland	ISO-code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-code
					I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Anschrift		I.12.			
	I.13. Verladeort Anschrift		I.14. Datum des Abtransports		Uhrzeit des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17. CITES-Nr(n).	
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 0301 10		I.20. Anzahl/Menge
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben- und Containernummer			I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für Heimtiere <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> Zirkus/Ausstellung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>						
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Menge						

